

Beilage 4185

Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Erster Teil:

Wesen und Aufgaben der Gemeinden

1. Abschnitt: Begriff, Namen und Hoheitszeichen der Gemeinden

Art. 1

Die Gemeinden sind die kleinsten Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie bilden die Urzellen des Staates und die Grundlage der Volksherrschaft. Sie haben das Recht, alle öffentlichen Angelegenheiten ihres örtlichen Bereichs sowie die ihnen vom Staat übertragenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.

Art. 2

(1) Die Gemeinden haben ein unveräußerliches Recht auf ihren geschichtlichen Namen. Freiwillige Namensänderungen sind nur wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

(2) Neu gegründete Gemeinden können ihren Namen frei bestimmen. Das Staatsministerium des Innern kann jedoch einer Namensgebung aus zwingenden Gründen widersprechen.

Art. 3

(1) Die Gemeinden können ihre geschichtlichen Wappen und Flaggen führen.

(2) Die Aufnahme neuer Wappen und Flaggen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(3) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstiegel das kleine Staatswappen.

Art. 4

(1) Die Gemeinden heißen Städte, Märkte oder Dörfer.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann auf Antrag die Bezeichnung ändern. „Städte“ oder „Märkte“ dürfen sich jedoch nur Gemeinden nennen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bezeichnung entsprechen.

(3) Die Stadt München führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

2. Abschnitt: Rechtsstellung und Wirkungskreis

Art. 5

(1) Die Gemeinden gehören in der Regel einem Landkreis an (kreisangehörige Gemeinden).

(2) Mit vorheriger Genehmigung des Landtags können Gemeinden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der auscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem gewählten Vertreter des Kreistags und der auscheidenden Gemeinde zusammensetzt.

(3) Die Kreisfreiheit soll nur Gemeinden von entsprechender Größe und Bedeutung verliehen werden.

(4) Kreisfreie Gemeinden stehen den Landkreisen gleich.

Art. 6

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Bereich grundsätzlich alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes.

(2) Die Gemeindeaufgaben zerfallen in eigene und übertragene Angelegenheiten.

Art. 7

(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen alle Angelegenheiten des örtlichen Gemeinwesens, ferner die Angelegenheiten, die den Gemeinden durch die Verfassung oder durch Gesetze als Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zugewiesen sind.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach ihrem Ermessen. Sie sind nur an die Gesetze gebunden.

Art. 8

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die übertragenen Aufgaben werden von den Gemeinden in der Regel selbständig besorgt. Die Befugnis hierzu muß im Gesetz verliehen sein.

(3) Für andere übertragene Aufgaben können die Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen.

(4) Bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen.

Art. 9

Die kreisfreien Gemeinden haben in ihrem Bereich auch die Verwaltungsaufgaben der Kreise zu besorgen.

3. Abschnitt: Die Gemeindeglieder

Art. 10

(1) Alle Gemeindeglieder, die das Wahlrecht für Gemeindegewahlen besitzen, sind Gemeindeglieder.

(2) Alle Gemeindeglieder haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Art. 11

(1) Die Gemeindeglieder haben insbesondere das Recht, ihre Gemeindevertretungen und Bürgermeister zu wählen, sich an gemeindlichen Volksbegehren und Volksentscheidungen zu beteiligen und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

(2) Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter zu übernehmen und Gemeindeforderungen zu tragen.

(3) Außerhalb der Gemeinde wohnende Personen mit Grundbesitz oder gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet stehen bezüglich der gemeindlichen Rechte und Pflichten den einheimischen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gleich.

(4) Die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen steht auch juristischen Personen und Personenvereinigungen zu. Sie sind auch entsprechend zu den gemeindlichen Lasten heranzuziehen. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 12

(1) Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden in allen Gemeinden vom Volke gewählt.

(2) Sie können vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindeglieder unterschriftlich beantragt und die Mehrheit beschließt. Der Antrag kann während der Wahlzeit nur einmal, frühestens ein Jahr nach ihrem Beginn gestellt werden.

(3) Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für Gemeindegewahlen.

(4) Das Nähere bestimmt das Gemeindegewahlgesetz.

Art. 13

(1) Auf Antrag von einem Viertel der Gemeindeglieder oder auf Beschluß des Gemeinderats ist über Gemeindeangelegenheiten ein gemeindlicher Volksentscheid herbeizuführen. Der Antrag muß bestimmt und mit Gründen versehen sein. Er ist dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

(2) Wenn der Gemeinderat dem Antrag zustimmt, findet kein Volksentscheid statt. Andernfalls ist der Antrag binnen einem Monat seit Vorlage den Gemeindegliedern zur Entscheidung vorzulegen. Dabei hat der Gemeinderat seine Auffassung bündig und sachlich darzulegen.

(3) Über den Gemeindehaushalt findet kein Volksentscheid statt. Gesetzwidrige Anträge sind vom Gemeinderat abzulehnen.

(4) Die vom Volk angenommenen Anträge sind vom Gemeinderat zu vollziehen.

(5) Das Nähere bestimmt das Gemeindegewahlgesetz.

Art. 14

(1) Die Gemeindeglieder sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. Die Übernahme

kann nur aus wichtigen Gründen wie Alter, Gesundheitszustand, Berufs- und Familienverhältnisse und dergl. abgelehnt werden. Über das Recht zur Ablehnung entscheidet der Gemeinderat. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Geldbußen bis zu 500 DM ahnden.

(2) Die gemeindlichen Ehrenbeamten sind verpflichtet, amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheiten erforderlich ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(3) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf entsprechende Aufwandsentschädigung.

4. Abschnitt: Das Gemeindegebiet

Art. 15

(1) Jeder Teil des Staatsgebiets gehört grundsätzlich zu einer Gemeinde. Die Gesamtheit der zur Gemeinde gehörigen Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

(2) Unbewohnte Flächen, die keiner Gemeinde zugewiesen sind (außermärkische Gebiete), werden auf Antrag einer angrenzenden Gemeinde den anliegenden Gemeinden durch das Staatsministerium des Innern zugeteilt. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Art. 16

(1) Alle Gemeinden haben ein Recht auf Bestand.

(2) Änderungen im Bestand der Gemeinden können gegen ihren Willen vom Staatsministerium des Innern nur verfügt werden, wenn das öffentliche Wohl es zwingend erfordert. In der Verfügung sind die mit der Eingemeindung verbundenen Rechts- und Verwaltungsfragen zu regeln. Auf Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

(3) Kleinere Änderungen der Gemeindegrenzen können, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, von der Kreisregierung angeordnet werden. In Streitfällen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

5. Abschnitt:

Finanzhoheit und Satzungsrecht

Art. 17

Die Gemeinden haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze örtliche Abgaben und Zuschläge zu den Staatssteuern zu erheben.

Art. 18

Die Gemeinden können zur Ordnung ihrer Angelegenheiten örtlich verbindliche Vorschriften (Gemeindefestsetzungen) erlassen.

Art. 19

(1) In den Gemeindefestsetzungen können die Gemeinden

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen ordnen und die Gebühren für die Benutzung festsetzen;

2. bei dringendem öffentlichem Bedürfnis für das Gemeindegebiet den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche Einrichtungen und die Benützung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe und der Bestattungsanstalten vorschreiben;

3. Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben anordnen.

(2) Die Gemeinden können in den Satzungen auf Kosten säumiger Verpflichteter die Ersatzvornahme sowie Geldstrafen bis zu 150 DM vorsehen.

Art. 20

(1) Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens einen Monat vor ihrer Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 21

(1) In den Satzungen muß der Tag bestimmt sein, an dem sie in Kraft treten.

(2) Sie sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zweiter Teil:

Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt: Gemeindeorgane

Art. 22

(1) Die Gemeinde wird geleitet und verwaltet von dem „Rat der Gemeinde“ und dem ersten Bürgermeister.

(2) Der erste Bürgermeister heißt in freisunmittelbaren Städten „Oberbürgermeister“.

(3) Die Gemeinderäte werden in den Städten „Stadträte“, in den Märkten „Marktgemeinderäte“ genannt.

Art. 23

(1) Das Amt der Ratsmitglieder und der Bürgermeister ist in der Regel ein Ehrenamt.

(2) Die ehrenamtlichen Ratsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlichen Bürgermeister auf einen vom Gemeinderat festgesetzten Dienstbezug.

Art. 24

(1) Der erste Bürgermeister leistet bei Übernahme seines Amtes in öffentlicher Sitzung folgenden Diensteid:

„Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, mein Amt gerecht und unparteiisch führen und innerhalb und außerhalb des Amtes die durch die Verfassung gewährleistete demokratische Staatsordnung fördern werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rates abgenommen.

(3) Den gleichen Eid haben die weiteren Bürgermeister zu leisten. Sie werden durch den ersten Bürgermeister vereidigt.

(4) Die Gemeinderäte werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den ersten Bürgermeister vereidigt.

Art. 25

(1) Der Rat der Gemeinde besteht aus dem ersten Bürgermeister, einem oder zwei weiteren Bürgermeistern und den Gemeinderäten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte einschließlich ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister beträgt in Gemeinden

mit einer Einw.-Zahl bis zu	500	Einwohnern	6,
mit mehr als	500	" "	8,
" "	1000	" "	10,
" "	3000	" "	16,
" "	10000	" "	24,
" "	20000	" "	32,
" "	50000	" "	42,
" "	200000	" "	50.

(3) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderat, so scheidet letzterer aus. Von mehreren Gemeinderäten scheidet aus, wer die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 26

(1) Die weiteren Bürgermeister werden vom Rat der Gemeinde aus seiner Mitte gewählt.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann einer der weiteren Bürgermeister als Berufsbürgermeister angestellt werden.

(3) Der Rat der Gemeinde kann in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern berufsmäßige Stadträte in den Rat wählen. Sie haben nur beratende Stimme. Ihre Amtsdauer besteht höchstens 10 Jahre. Sie sind Gemeindebeamte.

Art. 27

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderäte und die ersten Bürgermeister werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die bisherigen Gemeinderäte und Bürgermeister bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister im Amt.

(3) Scheidet ein Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Wahlzeit der nach dem Gemeindevahlgesetz berufene Ersatzmann.

(4) Scheidet ein erster Bürgermeister vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird für den Rest der Wahlzeit von den Gemeindebürgern ein neuer Bürgermeister gewählt.

Art. 28

(1) Der Rat der Gemeinde vertritt die Gemeindebürger in allen Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung, soweit bestimmte Aufgaben nicht durch dieses Gesetz dem ersten Bürgermeister oder einem Ausschuß des Rates überwiesen sind.

(2) Der Rat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Art. 29

(1) Der Rat kann vorberatende Ausschüsse bilden.

(2) Der Rat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt und über die Bezüge von Gemeindebeamten.

(3) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Rates.

(4) Der erste Bürgermeister gehört jedem beschließenden Ausschuss an. Im übrigen wird die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Geschäftsgang durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Minderheiten müssen in allen Ausschüssen verhältnismäßig vertreten sein.

(5) Der Rat kann einen Ausschuss jederzeit auflösen.

Art. 30

(1) Das Gebiet der Städte über 50 000 Einwohner ist in Stadtbezirke zu teilen. Dabei sind die geschichtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und Namen zu beachten.

(2) In den Stadtbezirken können für die Erledigung bezirklicher Verwaltungsaufgaben vom Rat der Gemeinde Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungen gebildet werden.

(3) Das Nähere bestimmt die Gemeindefassung. Auf die Wahl der Bezirksausschüsse finden die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 31

(1) In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens im Frühjahr und Herbst jedes Jahres eine Gemeindeversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

(2) Die Entschliessungen solcher Versammlungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung zu setzen.

(3) In Städten über 50 000 Einwohner sind Bezirksversammlungen abzuhalten.

Art. 32

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender im Rat der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach außen, leitet die Geschäfte und führt die Ratsbeschlüsse aus.

(2) Beschlüsse, die sich auf die Amtsführung des ersten Bürgermeisters beziehen oder die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen ihn betreffen, führt der Rat selbst aus. Er wählt zu diesem Zweck einen besonderen Vertreter.

Art. 33

(1) Der erste Bürgermeister kann einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgen. Der Rat der Gemeinde kann hierfür Richtlinien aufstellen.

(2) Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Rates oder eines Ausschusses dringliche Anord-

nungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Hieron hat er dem Rat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 34

Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Art. 35

Der erste Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von den weiteren Bürgermeistern vertreten. Die weitere Stellvertretung wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 36

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Bürgermeister und Gemeinderäte bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen.

Art. 37

(1) Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde (Eigenbetriebe) werden nach den Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses und nach den Weisungen des ersten Bürgermeisters von der Verwaltung selbständig geleitet.

(2) Das Nähere wird in der Satzung bestimmt.

2. Abschnitt: Geschäftsgang

Art. 38

Der Rat der Gemeinde gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß Bestimmungen über die Einladungsfrist für die Sitzungen, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse enthalten.

Art. 39

(1) Der Rat der Gemeinde beschließt in Sitzungen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind spätestens am Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Der Rat wird vom ersten Bürgermeister einberufen.

(3) Nach einer Neuwahl sowie auf Verlangen eines Viertels der Gemeinderäte muß der Rat binnen einer Woche einberufen werden.

Art. 40

(1) Die Sitzungen des Rates sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß von mindestens zwei Dritteln der Abstimmungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn der öffentlichen Behandlung von Gegenständen Rücksichten auf das Gemeinwohl oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Die in geheimer Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Art. 41

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gemeinderäte eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Kein Gemeinderat darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Art. 42

(1) Wahlen müssen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

(2) Sie sind nur gültig, wenn der Rat beschlußfähig ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 43

Der erste Bürgermeister leitet die Verhandlungen des Rates, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Art. 44

(1) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Gegen Gemeinderäte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen oder sich der Abstimmung enthalten, kann der Rat Geldbußen bis zu 200 DM im Einzelfall verhängen.

Art. 45

(1) Ein Gemeinderat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verwandten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Rat der Gemeinde.

(3) Ein unter Verletzung des Abs. 1 gefaßter Beschluß ist nur ungültig, wenn die Verletzung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(4) Wird der Rat infolge der Bestimmung des Abs. 1 beschlußunfähig, so treten in den Rat die Ersatzleute in der gesetzlichen Reihenfolge ein.

Art. 46

(1) Die Verhandlungen im Rat und in den Ausschüssen sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß die anwesenden Gemeinderäte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersichtlich lassen. Mitglieder, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können die Aufnahme dieser Tatsache in die Niederschrift verlangen.

(2) Die Gemeinderäte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen.

Art. 47

(1) Hält der erste Bürgermeister einen vom Rat gefaßten Beschluß für gesetzwidrig, so hat er dies dem Rate mitzuteilen. Er darf den Beschluß nicht ausführen.

(2) Besteht der Rat trotzdem auf dem Vollzug des Beschlusses, so hat der erste Bürgermeister den Beschluß der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 48

Erklärungen, durch welche die Gemeinde zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

Art. 49

Beschlüsse und Verfügungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie des ersten Bürgermeisters können nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWI. S. 281) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Zur Entscheidung über den Einspruch nach §§ 38—40 des Verwaltungsgerichtsgesetzes ist ein beschließender Ausschuß zu bilden.

Art. 50

(1) Jeder Gemeindeeinschwohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Rat der Gemeinde wenden.

(2) Er kann auf Antrag vom Rat in öffentlicher Sitzung gehört werden.

Dritter Teil:

Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Abschnitt:

Gemeinde- und Stiftungsvermögen

Art. 51

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und nach den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft zu verwalten.

(2) Es ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für die notwendige Erneuerung oder sonst voraussehbaren Bedarf sind Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln.

Art. 52

Vermögensgegenstände sollen in der Regel nur mit Mitteln des ordentlichen Haushalts oder mit Rücklagen erworben werden.

Art. 53

(1) Gemeindevermögen darf nicht verschenkt oder verschleudert werden.

(2) Die Gemeinde darf Sachen, die einen besonderen geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, nur mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde veräußern oder wesentlich verändern.

(3) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zweckmäßig anzulegen oder zur

außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Mit dem Erlös von veräußerten Grundstücken sind möglichst wieder Grundstücke zu erwerben.

Art. 54

(1) Vor der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten haben kreismittelbare Gemeinden eine bei den Kreisregierungen zu bildende Beratungsstelle zu hören.

(2) Dies gilt nicht für die Belastung neu erworbener Grundstücke zur Sicherung von Kaufpreisrückforderungen.

Art. 55

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde ist nur mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Sie darf erst erteilt werden, wenn die Staatsaufsichtsbehörde eine gütliche Einigung mit dem Gläubiger vergeblich versucht hat.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Art. 56

(1) Rechte auf Nutzungen am Gemeindevermögen können nicht neu begründet werden. Die Übertragung, Häufung oder Zerstückelung von Nutzungsrechten ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde.

(2) Nutzungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn dies wenigstens 50 Jahre lang vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines besonderen Rechtstitels geschehen ist.

Art. 57

(1) Nutzungsrechte können von der Gemeinde mit Zustimmung der Berechtigten abgelöst werden.

(2) Sie können aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung aufgehoben werden. Die Aufhebung ist nicht zulässig, wenn sie den wirtschaftlichen Bestand des Nutzungsberechtigten gefährden würde.

(3) Über die Aufhebung entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem zuständigen Landgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten als Beisitzern besteht.

(4) Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 58

(1) Die Gemeinde verwaltet die öffentlichen Stiftungen nach den Vorschriften über die Führung des Gemeindehaushalts, sofern nicht durch Gesetz oder die Stiftungsurkunde anders bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von dem Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(3) Der Ertrag darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist, wenn eine Minderung eingetreten ist, aus dem Ertrag wieder zu ergänzen.

(5) Neue örtliche Stiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums.

(6) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so ist der Stiftungszweck umzuwandeln oder die Stiftung aufzuheben. Der Rat der Gemeinde faßt die erforderlichen Beschlüsse. Sie bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

Art. 59

(1) Die Gemeinden können wirtschaftliche Unternehmungen errichten, betreiben, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

(2) Bei Beteiligung an einem fremden wirtschaftlichen Unternehmen muß die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden.

(3) Vor Errichtung oder Übernahme neuer wirtschaftlicher Unternehmungen oder Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen haben die kreismittelbaren Gemeinden eine beim Staatsministerium für Wirtschaft zu errichtende Beratungsstelle zu hören.

Art. 60

Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden dürfen nicht die Auflösung selbständiger Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bezwecken (vgl. Art. 153 der Bayerischen Verfassung).

Art. 61

Kreismittelbare Gemeinden müssen vor dem Abschluß von Energiewirtschaftsverträgen das Gutachten einer anerkannten Beratungsstelle einholen.

Art. 62

(1) Vertreter der Gemeinde im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Darlehen nur nach vorherigem Beschluß des Rates der Gemeinde zustimmen.

(2) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in diesen Organen erlischt mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Art. 63

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden sind nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie sollen einen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwerfen.

3. Abschnitt: Gemeindefschulden

Art. 64

(1) Die Gemeinde darf Darlehen mit Ausnahme von Rassenkrediten nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes aufnehmen.

(2) Kreisunmittelbare Gemeinden haben vor Aufnahme von Darlehen eine zu errichtende Beratungsstelle im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu hören.

(3) Kassenkredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage gedeckt werden kann. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

Art. 65

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

4. Abschnitt: Gemeindehaushalt

Art. 66

Das Rechnungsjahr des Staates ist auch das Rechnungsjahr der Gemeinde.

Art. 67

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan muß unter Berücksichtigung der etwaigen Fehlbeträge der Vorjahre abgeglichen sein.

(3) Der Haushaltsplan muß einen Stellenausweis über alle Gemeindebediensteten enthalten.

(4) Er muß zwei Wochen vor seiner Behandlung öffentlich aufgelegt werden. Über etwaige Einwendungen der Gemeindebürger beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Art. 68

(1) Der Haushaltsplan ist vom Rat in öffentlicher Sitzung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu verabschieden.

(2) Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde werden nach dem Haushaltsplan verwaltet.

Art. 69

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres zu verfahren.

Art. 70

Die Gemeinde ist zur Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplanes verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres herausstellt, daß der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann.

Art. 71

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltsplan gehören, müssen vom Rat der Gemeinde beschlossen sein. Der Rat hat gleichzeitig für Deckung solcher Ausgaben zu sorgen.

(2) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen erst nach Änderung des Haushaltsplanes gemacht werden.

Art. 72

Der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Abschnittes verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstehenden Schaden.

5. Abschnitt: Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 73

(1) Die Kassengeschäfte der Gemeinde sind von einem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter zu führen. Sie sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen oder bei ihrer Anordnung mitzuwirken.

(2) Kreisangehörige Gemeinden können hauptamtliche Kassenverwalter gemeinschaftlich anstellen oder zur Versorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte Kassenzweckverbände bilden.

(3) Wenn ein hauptamtlicher Kassenführer bestellt ist, müssen die Kassen der Gemeinde in seiner Hand vereinigt werden. Das gilt nicht für Sonderkassen der Eigenbetriebe und der rechtsfähigen Stiftungen.

Art. 74

(1) Über die Verwendung aller Gemeindecinnahmen des Rechnungsjahres hat der erste Bürgermeister dem Rat der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung muß nachweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
3. den Stand des Gemeindevermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in seinem Verlauf eingetretenen Veränderungen.

Art. 75

(1) Der Rat der Gemeinde prüft die Rechnung oder überweist sie einem Ausschuß zur Prüfung.

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, wird zunächst diesem die Rechnung zugeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht an den Rat der Gemeinde zusammen.

Art. 76

Die Rechnung und ihre Unterlagen sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch nach den geltenden Vorschriften begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,

4. die Vermögensrechnung den geltenden Bestimmungen entspricht,
5. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 77

(1) Der Rat der Gemeinde stellt die vorgeprüfte Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(2) Die festgestellte Rechnung ist samt ihren Anlagen zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen gegen die Rechnung beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Art. 78

(1) Kreisunmittelbare Gemeinden müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Rat der Gemeinde. Der erste Bürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Gemeindeverwaltung zu erteilen. Die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes sind jedoch bei ihrer Prüfungstätigkeit an Weisungen des ersten Bürgermeisters nicht gebunden.

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung des Leiters bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderäte.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf mit den Bürgermeistern, dem mit der Verwaltung des Geldwesens betrauten Gemeinderat oder Gemeindebeamten und mit dem Kassenverwalter weder bis zum dritten Grade verwandt noch verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. Er muß die erforderliche fachliche Befähigung besitzen.

(5) Der Leiter und die sonstigen Kräfte des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

Art. 79

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung zu besorgen, insbesondere

1. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassen- und Vorratsprüfungen,
2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Beteiligung in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Art. 80

(1) Die überörtliche Prüfung der Rechnungen und die überörtlichen Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen durch diesen Verband, bei den übrigen Gemeinden durch Rechnungsprüfungsstellen durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Gemeinden und gemeindliche Zweckverbände verpflichten, dem bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen als Mitglied beizutreten.

(3) Im übrigen wird die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Art. 81

Nach der überörtlichen Prüfung beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

Vierter Teil:

Staatsaufsicht

Art. 82

Die Staatsaufsichtsbehörden sollen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten und schützen und die Entschlußkraft und Selbstverantwortung der Gemeindeorgane stärken.

Art. 83

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und bei übertragenen Aufgaben, die von den Gemeinden kraft besonderer Bestimmung selbständig erfüllt werden, wacht der Staat nur über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Gemeinden.

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, die von den Gemeinden nicht selbständig besorgt werden, sind die Gemeinden überdies an die Weisungen der Staatsbehörden gebunden. In das gemeindliche Verwaltungsermessen darf jedoch nur eingegriffen werden, wenn das Gemeinwohl es erfordert.

(3) Den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern dürfen Angelegenheiten nur zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

Art. 84

(1) Die Staatsaufsicht über die kreismittelbaren Gemeinden wird von den Landratsämtern ausgeübt.

(2) Staatsaufsichtsbehörde für die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ist das Staatsministerium des Innern.

(3) Die Staatsaufsicht über die anderen kreisunmittelbaren Gemeinden obliegt dem Regierungspräsidenten.

Art. 85

Bei der Handhabung der Staatsaufsicht wirken gemeindliche Gutachterausschüsse mit, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung durch Verordnung geregelt werden. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Art. 86

(1) Die Staatsaufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindeorgane, die das Recht verletzen, gegenüber der Gemeinde zu beanstanden und ihr eine Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu setzen. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde die ihr nach den Gesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Weigert sich die Gemeinde innerhalb der Frist, der Beanstandung zu entsprechen oder gibt sie innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so kann die Staatsaufsichtsbehörde innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Frist Klage zum Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag der Staatsaufsichtsbehörde eine einstweilige Verfügung erlassen.

(3) Zur Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsgerichte kann die Staatsaufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst handeln. Sie kann die erforderlichen Kosten in den Haushalt der Gemeinde einstellen.

Art. 87

Zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach Art. 85 sind nur die Staatsaufsichtsbehörden befugt, nur sie können das Weisungsrecht ausüben.

Art. 88

(1) Die Staatsaufsichtsbehörden sind befugt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Sie können insbesondere die Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde besichtigen, die Geschäfts- und Rassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

(2) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Rates der Gemeinde oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde zu vollziehen, ernstlich behindert, so kann die Staatsaufsichtsbehörde beim zuständigen Verwaltungsgericht die Einsetzung eines staatlichen Beauftragten beantragen. Der Beauftragte hat vorübergehend die Befugnisse des ersten Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde, bis der gesetzwidrige Zustand behoben ist.

Fünfter Teil: Gemeindebeamte

Art. 89

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde werden durch den Rat angestellt und entlassen. Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen entsprechen, die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein.

(2) Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

Art. 90

(1) Schiedsgerichte sind für den Bereich jedes Regierungsbezirkes zu bilden. Es besteht aus einem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer Gemeinderat, der andere Gemeindebeamter sein muß.

(2) Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte wird durch eine vom Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Landtags erlassene Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Art. 91

(1) Die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Stadträte werden durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Kommt binnen vier Wochen nach

Übernahme des Amtes kein Dienstvertrag zustande, so setzt die staatliche Aufsichtsbehörde die Bedingungen des Dienstvertrages fest.

(2) Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Stadträte werden durch besonderes Gesetz geregelt. Das Gesetz setzt die Mindestbedingungen für die Dienstverträge fest.

Art. 92

(1) In kreisunmittelbaren Gemeinden muß wenigstens ein berufsmäßiger Bürgermeister oder ein berufsmäßiger Stadtrat mit der Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst berufen werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern müssen einen Gemeindebeamten anstellen, der die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat. Kleinere Gemeinden sollen einen solchen Gemeindebeamten gemeinschaftlich anstellen.

Sechster Teil: übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 93

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften ungültig, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.
- (3) Außer Kraft treten insbesondere:
 1. die bayerische Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/ 28. Februar 1946 (GBl. 1946, S. 225),
 2. die bisher noch angewendeten Teile der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49 ff.) mit ihren sämtlichen Durchführungsvorschriften und der bayerischen Überleitungs- und Angleichungsvorschriften,
 3. Art. 12 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. März 1938 (GBl. S. 225).

Art. 94

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften.

M ü n c h e n , den 23. August 1950

Dr. Hoegner, Stöß
und Fraktion (SPD)